

## L

**Grundsätze der Beweisführung**

Für die Beweisführung gelten folgende Grundsätze:

1. Der **Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung** beruht auf der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit; Wahrheit und sozialistische Parteilichkeit bedingen einander. Die sozialistische Parteilichkeit erfordert und gewährleistet die objektive und allseitige Feststellung der Wahrheit über jede Straftat durch gesetzliche, unvoreingenommene Beweisführung.

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsumtion der Nichtschuld. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (Artikel 4 Abs. 5 StGB, § 6 Abs. 2 StPO).

2. Die **Beweisführung ist Pflicht des Gerichts** (§ 22 StPO). Dieser Grundsatz ist unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag des Gerichts zur Feststellung der Wahrheit herzuleiten und umfaßt

- die Pflicht des Gerichts, alle erforderlichen Beweismittel festzustellen und der Beweisführung zugrunde zu legen;
- das Recht des Angeklagten, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken;
- das Verbot, dem Angeklagten eine Beweisführungspflicht aufzuerlegen (§ 8 StPO).

Daraus folgt, daß es unzulässig ist, Verteidigungsvorbringen des Angeklagten als sogenannte Schutzbehauptung zurückzuweisen, ohne zu beweisen, daß dieses Vorbringen unwahr ist.

Aus der Beweisführungspflicht des Gerichts ergibt sich, daß alle Feststellungen, die der Verurteilung zugrunde gelegt werden, bewiesen sein müssen.

Es dürfen nur solche Feststellungen verwendet werden, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung getroffen hat und die sich aus Beweismitteln ergeben, die Gegenstand der Beweisaufnahme waren. Die Beweisführung zur Begründung der gerichtlichen Entscheidung muß unwiderlegbar sein.

3. Der **Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme** ergibt sich aus der besonderen Stellung des Gerichts im Strafverfahren, das die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten und über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffen hat. Er umfaßt

- die Pflicht des Gerichts, Angeklagte, Zeugen und Kollektivvertreter in der gerichtlichen Beweisaufnahme grundsätzlich mündlich zu vernehmen (§§ 222 ff. StPO);
- das Gebot, Beweisgegenstände grundsätzlich in der Hauptverhandlung vorzulegen und Aufzeichnungen im erforderlichen Umfang den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen (§ 51 StPO);
- das Verbot, die Aussagen von Zeugen über die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle hinaus durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung zu ersetzen (§ 225 Abs. 1 StPO).

4. Aus dem **Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung** ergeben sich für das Gericht folgende Anforderungen:

- der Beweis darf nur auf der Grundlage der gesetzlich zugelassenen Beweismittel geführt werden;
- die Erlangung der Beweismittel und die Führung des Beweises hat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu erfolgen;
- kein Beweismittel besitzt eine im voraus festgelegte Beweiskraft.

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte des Angeklagten und der anderen Verfahrensbeteiligten. Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates (Artikel 4 StGB).“

Die RL ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 51, 187, 190, 199, 206, 222, 224, 225, 227 und 228 StPO.

2. Vgl. ferner die PrBOG über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern (auszugsw. abgedr. als Vorbem. zu § 38 StPO und als Anm. nach § 74 StPO), zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (auszugsw. abgedr. als Anm.